



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 07.06.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 07.07.2023  
**Meldungsnummer:** UP04-0000005419

**Publizierende Stelle**

lic. iur. Heinz Beat Richard Lenel - Rechtsanwalt, Bahnhofplatz 3, 9430 St. Margrethen SG

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Digital Leadership Xellence GmbH

**Betroffene Organisation:**

Digital Leadership Xellence GmbH  
CHE-257.373.126  
Oberallmendstrasse 18  
6300 Zug

**Angaben zur Generalversammlung:**

28.06.2023, 09:00 Uhr, Rechtsanwalt lic.iur. Beat Lenel  
Bahnhofplatz 3  
9430 St. Margrethen

**Einladungstext/Traktanden:**

Die Gesellschafter werden zu einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen.

Traktanden:

1. Statutenänderung
2. Varia

# STATUTEN

der

## Digital Leadership Xellence GmbH

mit Sitz in Zug

### Artikel 1 - Firma

Unter der Firma **Digital Leadership Xellence GmbH** besteht mit Sitz in Zug eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

### Artikel 2 - Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Beratungs- und Servicedienstleistungen für Unternehmen, insbesondere im Bereich Digitaler Transformation.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### Artikel 3 - Stammkapital, Stammanteile

<sup>1</sup> Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.

<sup>2</sup> Es ist eingeteilt in 200 Stammanteile zu je CHF 100.

### Artikel 4 - Übertragung von Stammanteilen

<sup>1</sup> Die Übertragung von Stammanteilen bedarf keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Art. 786 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

### Artikel 5 - Vorkaufsrecht

<sup>1</sup> Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufsfall ist innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der

Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden. Diese können innerhalb von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung ihr Vorkaufsrecht ausüben.

<sup>2</sup> Das Vorkaufsrecht ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles auszuüben.

<sup>3</sup> In den ersten 12 Monaten seit Gründung beträgt der wirkliche Wert der Nominalwert.

## **Artikel 6 - Konkurrenzverbot**

Die Gesellschafter haben alles zu unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt oder konkurrenziert würde.

## **Artikel 7 - Gesellschafterversammlung**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

<sup>3</sup> Die Gesellschafterversammlung kann auch als Universalversammlung oder auf dem Zirkularwege erfolgen.

<sup>4</sup> Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

## **Artikel 8 - Vertretung**

Jeder Gesellschafter muss seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 9 - Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

<sup>2</sup> Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer selbst.

## **Artikel 10 - Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

<sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. In diesem Falle darf die Gesellschafterversammlung die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 11 - Ausschluss von Gesellschaftern**

<sup>1</sup> Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafter ausschliessen, die den Zielen der Gesellschaft zuwiderhandeln, z.b. durch Streitigkeiten, schwere Zerwürfnisse, fortgesetzte Interessenkonflikte etc.

<sup>2</sup> In diesem Falle kann der Ausschluss ohne jede Entschädigung für die Anteile des Gesellschafters erfolgen.

### **Artikel 12 - Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsleitung bestimmt. Wird nichts anderes beschlossen, beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

### **Artikel 13 - Mitteilungen und Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder schriftliche elektronische Kommunikationsmittel an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

<sup>2</sup> Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Entwurf RA Lenz